

Förderrichtlinien

des

Förderverein der evangelischen Jugend im Dekanat Fürstfeldbruck e.V.

§1 Allgemeine Regelungen

- 1) Zuschüsse werden ausschließlich unter dem Finanzierungsvorbehalt gewährt oder zugesagt. Ein rechtlicher Anspruch kann sich daher aus einer Zuschusszusage nur ergeben, wenn entsprechende Finanzmittel im Vereinsvermögen vorhanden sind.
- 2) Zuschüsse müssen der in der Satzung des Fördervereins verankerten Zweckbestimmung entsprechen.
- 3) Gefördert wird, was christlichen Werten entspricht oder den Jugendlichen und ihren Mitmenschen Nächstenliebe vermittelt. Dazu zählen nachhaltige Anschaffungen, Bauprojekte und Maßnahmen, insbesondere, wenn diese nicht durch andere Institutionen gefördert werden.
- 4) Anschaffungen sollen nach Möglichkeit für andere Gemeinden und Mitglieder im Dekanat zugänglich gemacht und auf Anfrage verliehen werden. Ziel ist es, hierdurch ein Netzwerk zwischen den Gemeinden zu schaffen und jeder Förderung dekanatsweiten Nutzen zu erbringen.

§2 Antrag

- 1) Anträge können von jedem Vertretungsberechtigten der Evangelischen Jugend im Dekanat Fürstfeldbruck, deren Gemeinden und deren Verbänden gestellt werden.
- 2) Anträge können ausschließlich über das Antragsformular gestellt werden.
- 3) Die Prüfung der Anträge erfolgt zu Beginn jedes Quartals für das vorangegangene Quartal.
- 4) Die Anträge werden nach den folgenden Kriterien geprüft:
 - Nutzen: Wie groß ist der Nutzen für die Jugendarbeit im Allgemeinen?
 - Nachhaltigkeit: Besteht ein langfristiger Nutzen für die Jugendarbeit?
 - Förderung durch andere Institutionen: Sind andere Fördermittel verfügbar oder ausgeschöpft?
 - Fairness: Die Ausgewogenheit unter den Mittelempfängern ist zu beachten.
 - Reichweite: Wie groß ist der Nutzen für das gesamte Dekanat?

Die Reihenfolge der Kriterien gibt keinen Hinweis auf eine Gewichtung.

§3 Genehmigung

- 1) Sobald über einen Antrag entschieden wurde, wird dem Antragsteller bei Genehmigung des Antrags eine Zusage über die maximale Fördersumme mitgeteilt. Sollte der Antrag nicht genehmigt werden, wird dem Antragsteller eine Absage erteilt.
- 2) Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt nur rückwirkend gegen Vorlage von Belegen und darf die getätigten Ausgaben des Zuschusszwecks nicht überschreiten.
- 3) Wenn ein Antrag genehmigt wird, verpflichtet sich der Antragsteller, einen kurzen Bericht, Bilder, Artikel oder Video über die Förderung zu erstellen, welcher für die Öffentlichkeitsarbeit des Fördervereins verwendet werden darf.